

**Dienstanweisung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen**

Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen bewilligt, gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehende Dienstanweisung

I. Allgemeines

1. Zuwendungen im Sinne dieser Dienstanweisung sind kreiseigene Mittel, die einmalig oder laufend außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen oder Personen für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Neben Zuschüssen gehören hierzu insbesondere auch Darlehen.

2. Zuwendungen dürfen jeweils nur für die Zeit bis zum Schluss des Haushaltsjahres bewilligt werden, soweit nicht der Kreistag im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschließt bzw. soweit nicht Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt des Kreises veranschlagt sind.

Eine für ein Haushaltsjahr ausgesprochene Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Zuwendung nicht bis zum Schluss des Haushaltsjahres erfüllt und die Mittel nicht übertragbar sind.

3. Wenn Einrichtungen überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Kreises beschafft werden sollen, ist sicherzustellen, dass der Kreis einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird. Der Anspruch ist in geeigneter Weise zu sichern.

Zuwendungen an Maßnahmenträger außerhalb des kommunalen Bereiches zur Mitfinanzierung von Baumaßnahmen sind grundsätzlich grundbuchlich oder - sofern dies nicht möglich ist - durch Bürgschaft zu sichern.

II. Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen

4. Zuwendungen werden nur auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt, es sei denn, der Kreistag stellt ausdrücklich für einen von vorn herein feststehenden Empfängerkreis und für einen bestimmten Zweck Mittel im Haushaltsplan bereit.

5. Der Antragsteller ist schriftlich über die Entscheidung auf seinen Antrag zu unterrichten. Der Bewilligungsbescheid muss enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Art, der Höhe und des Zwecks der Zuwendung;
- b) die Auflage, dass die Zuwendung dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden darf.
- c) die Auflage, dass dem Kreis innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung der Zuwendung die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist (sachlicher Bericht, zahlenmäßiger Nachweis und gegebenenfalls weitere Unterlagen, z. B. Belege); bei Bauvorhaben kann die Frist verlängert werden;
- d) den Hinweis, dass der Kreis sich vorbehält, durch Einsicht in die Bücher und Belege des Empfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die von ihm gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind; der Empfänger der Zuwendung ist zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- e) den Hinweis, dass die Zuwendung zurückzugeben ist, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist oder der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;
- f) einen etwaigen Vorbehalt nach I. 3.

III. Nachweis der Verwendung

6. Der Empfänger der Zuwendung hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht, einen zahlenmäßigen Nachweis und gegebenenfalls weiteren nach dem Bewilligungsbescheid vorzulegenden Unterlagen. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis unaufgefordert grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung der Zuwendung vorzulegen.
7. Bei Zuwendungen von mehr als 2.500 Euro (4.889,58 DM) ist der Verwendungsnachweis alsbald mit einem Feststellungsvermerk durch die sachlich zuständige Abteilung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten.

Bei Zuwendungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro (4.889,58 DM) erfolgt die Prüfung durch die sachlich zuständige Abteilung. Es ist ein Prüfungsvermerk zu fertigen. Ergibt sich, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist, ist sie zurückzufordern.

Die Verwendungsnachweise der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Zweckverbände, die der Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt unterliegen, sind durch die sachlich zuständige Abteilung dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb der in Ziff. 6 genannten Frist ohne Kassenbelege zuzuleiten.

8. Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird verzichtet:
 - a) bei Zuwendungen an Körperschaften, die der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegen,
 - b) wenn die Zuwendung im Einzelfall einen Betrag von 250 Euro (488,96 DM) nicht übersteigt oder die Zuwendungen den in Frage kommenden Landesverbänden zufließen. In diesen Fällen wird die Vorlage eines Verwendungsnachweises durch die Versicherung des Empfängers, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und bedingungsgemäß verwendet worden ist, ersetzt.
9. Zur Sicherstellung einer geordneten und reibungslosen Verwaltung im Einzelfall oder für bestimmte Sachbereiche behalte ich mir vor, von dieser Dienstanweisung abweichende Regelungen zu treffen.

IV Auswirkung auf bestehende Regelungen

10. Sonderregelungen gesetzlicher oder vertraglicher Art werden durch diese Dienstanweisung nicht berührt. Entgegenstehende sonstige Bestimmungen treten außer Kraft.
11. Die vorstehende Dienstanweisung ist nicht anzuwenden auf Zuwendungen, zu denen der Kreis gesetzlich verpflichtet ist, auf Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und auf Vereinsbeiträge.

V. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Bewilligung von Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen vom 09.12.1970, zuletzt geändert am 24.01.1983, außer Kraft.

Rendsburg,

L a n d r a t